



Ärger um den Führerschein

Fahrtauglichkeit. Erfährt die Verkehrsbehörde von Ihrem Diabetes, rattern die Mühlen der Bürokratie. Am Ende ist nicht selten der Führerschein in Gefahr.

Petra Stein fiel aus allen Wolken, als sie den Brief vom Straßenverkehrsamt öffnete: „Seit 20 Jahren fahre ich unfallfrei, habe nicht einen einzigen Punkt in Flensburg – und jetzt wird plötzlich meine Fahrtauglichkeit bezweifelt, nur weil ich zuckerkrank bin?“ Die 53-jährige Typ-2-Diabetikerin wollte sich das nicht bieten lassen. „Ich habe natürlich sofort den Sachbearbeiter angerufen. Doch der hat mir nicht einmal gesagt, woher er von meinem Diabetes weiß!“, empört sie sich. Inzwischen vermutet sie,

dass ihr Ex-Freund dahinter steckt. „Jedenfalls muss ich jetzt ein ärztliches Gutachten beibringen, damit ich meinen Führerschein behalten darf – und kann nichts dagegen machen!“, schimpft sie.

Weil Diabetes „Eignungseinschränkungen zum Führen von Kraftfahrzeugen“ zur Folge haben kann, wie es im Amtsdeutsch heißt, kommt es immer wieder vor, dass Führerscheinbesitzern mit Diabetes plötzlich eine Vorladung des Straßenverkehrsamtes ins Haus flattert – mit der Aufforderung, ihre Fahrtauglich- ▶

**INFO****Welcher Führerschein ist möglich?**

Je nach Führerscheinklasse sind die Auflagen für Menschen mit Diabetes unterschiedlich streng.

Neue Klasse	Alte Klasse	Fahrzeugart	Besonderheiten für Diabetiker
A	1	Krafträder	In der Regel möglich, Gutachten nur dann nötig, falls Straßenverkehrsamt danach verlangt
B	3	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t	Siehe Klasse A
C	2	Kraftfahrzeuge über 3,5 t	Nur in Ausnahmefällen möglich, Gutachten in jedem Fall nötig
D	2/3	Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung	Siehe Klasse C
L/T	5	Zugmaschinen	In der Regel möglich
M	4	Moped	Siehe Klasse L/T

keit durch ein Gutachten nachzuweisen. Dabei spielt es keine Rolle, auf welchem Weg die Behörde von der Krankheit erfahren hat. Wie es dazu kommen kann, weiß Achim Diekmann, Rechtsanwalt und Verkehrsrechtsexperte in Rheine (siehe Interview Seite 30): „In den meisten Fällen wird das Straßenverkehrsamt durch den Führerscheinantrag auf den Diabetes aufmerksam. Typisch ist auch der Fall, dass ein diabetischer Autofahrer einen Unfall verursacht und gegenüber der Polizei eine Unterzuckerung als Entschuldigung angibt – das wird natürlich weitergemeldet.“

Egal ob man sich zur Führerscheinprüfung anmeldet, ihn umschreiben lassen will oder den neuen EU-Führerschein im Scheckkartenformat beantragt – oft geht das nicht ohne Angaben zur körperlichen und geistigen Verfassung. In Berlin beispielsweise will die Behörde wissen, ob man an Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes oder einer Geisteskrankheit leidet. In Bonn wird nach Körperbehinderungen und chronischen Krankheiten, im Landkreis Main-Spessart nach körperlichen und geistigen Mängeln gefragt. Ob solche Fragen überhaupt rechtens sind, bezweifelt Dr. Hermann Finck, der als Diabetologe und Sozialme-



Noch Fragen zum Thema „Diabetes und Führerschein“? Am 8. und 9. Dezember steht Ihnen Rechtsanwalt Achim Diekmann im Expertenforum auf www.DiabetesPro.de Rede und Antwort.

diziner Mitglied im Ausschuss Soziales der Deutschen Diabetes-Gesellschaft ist. Sein Rat: „Solche Fragen erst mal unbeantwortet lassen.“ Übrigens sieht auch das Bundesverkehrsministerium keine Rechtsgrundlage für die Behördenneugier. Allerdings ist die Erteilung der Fahrerlaubnis Ländersache und, in letzter Konsequenz, sogar Sache der Landkreise. „Und bis hierher hat sich die Rechtsauffassung des Bundes leider noch nicht überall durchgesetzt“, so Experte Finck.

Gutachten gehen ins Geld

Die Forderung nach einem Gutachten treibt den Betroffenen oft noch aus anderen Gründen die Zornesröte ins Gesicht: Unter anderem, weil sie das Gutachten selbst bezahlen müssen und weil die Gutachten oft in relativ kurzen Abständen wiederholt werden müssen. Dazu kommt, dass die vom Straßenverkehrsamt als Gutachter vorgeschlagenen Ärzte keine spezielle Diabetes-Qualifikation haben müssen. Eine 19-jährige Typ-1-Dia- ▶

Foto: W&B/B. Limberger



betikerin berichtet beispielsweise in einem Internet-Forum, dass der begutachtende Arzt wegen zweier „Ausreißer“ bei den Blutzuckerwerten in den letzten vier Monaten jährlich ein neues Gutachten verlangte und sich die Behörde dieser Forderung anschloss.

„Grundsätzlich gilt auch bei einem verkehrsmedizinischen Gutachten die freie Arztwahl“, so Dr. Finck. „Die junge Frau hätte also die Möglichkeit, selbst einen geeigneten Gutachter zu finden oder, wenn sie mit dem Gutachten nicht einverstanden ist, ein weiteres Gutachten bei einem entsprechend qualifizierten Arzt einzuholen, bevor sie das erste Gutachten einreicht.“ Laut Fahrerlaubnisverordnung kommen als Gutachter in erster Linie in Frage ein

- Facharzt (z.B. Internist) mit verkehrsmedi-

zinischer Qualifikation,

- Arzt des Gesundheitsamts oder anderer öffentlicher Verwaltung,
- Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeits- oder Betriebsmedizin.

Leider gibt es bislang keine Register, in denen diabetologisch und verkehrsmedizinisch qualifizierte Ärzte erfasst sind, so dass man bei der Suche nach einem Gutachter meist auf Tipps – beispielsweise über Selbsthilfegruppen – angewiesen ist.

Höheres Unfallrisiko durch Diabetes?

Dass die Vorsicht der Behörden nicht ganz unbegründet ist, zeigen zwei neuere Studien. Eine Studie untersuchte die Unfallhäufigkeit von Typ-1- und Typ-2-Diabetikern. Ergebnis: Typ-1-Diabetiker hatten doppelt so viele Unfälle wie diejenigen mit Typ 2. Außerdem hatten sie häufiger Unterzuckerungen, die die Aufmerksamkeit beeinträchtigten. Dagegen war die Unfallhäufigkeit von Typ-2-Diabetikern, die ohne Insulin behandelt wurden, nicht höher als die von Nichtdiabetikern.

Eine zweite Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Diabetiker um die Hälfte häufiger in Unfälle verwickelt sind als Nichtdiabetiker. Dr. Hermann Finck bewertet diese Zahlen allerdings skeptisch: „Untersuchungen in Deutschland haben er-

geben, dass das Unfallrisiko gut eingestellter Diabetiker nicht höher ist als von Stoffwechselgesunden“, so der Diabetologe. ▶

SICHERHEIT

So vermeiden Sie Unterzucker beim Fahren

- Messen Sie, bevor Sie die Fahrt beginnen, Ihren Blutzucker. Bei Werten unter 90 mg/dl (5,0 mmol/l) schnell wirkende Kohlenhydrate einnehmen, zum Beispiel Traubenzucker, Fruchtsaft, Gummibärchen. Fahren Sie erst los, wenn der Blutzucker gestiegen ist. Messwert auch aus rechtlichen Gründen aufschreiben.
- Halten Sie im Auto schnell wirkende Kohlenhydrate griffbereit. Nehmen Sie Ihr Blutzuckermessgerät und Teststreifen mit.
- Halten Sie bei längeren Fahrten alle zwei Stunden an und messen Sie Ihren Blutzucker. Bei Verdacht oder geringsten Anzeichen eines Unterzuckers anhalten und messen.
- Behalten Sie Ihre gewohnten Uhrzeiten und Mengen für die Mahlzeiten und die Insulingabe/Tabletten-einnahme bei.
- Vermeiden Sie längere Nachtfahrten.
- Trinken Sie keinen Alkohol vor und während der Fahrt. Auch nicht in kleinen Mengen oder als Diät-Bier.



„Nach einem Unfall nichts vom Diabetes sagen!“

? Muss ein Diabetiker der Polizei sagen, wenn der Grund für einen Unfall ein Unterzucker war?

Nein, und er sollte es auch nicht tun. Denn solche Informationen werden von der Polizei routinemäßig an das Straßenverkehrsamt weitergeleitet, was entsprechende Konsequenzen haben kann.

? Welche zum Beispiel?

Die Verkehrsbehörde kann den Führerschein einziehen und dem Diabetiker zur Auflage machen, dass er ein ärztliches Gutachten beibringt, bevor er wieder am Straßenverkehr teilnehmen darf.

? Es gibt aber auch Fälle, in denen Diabetiker nichts sagen, aber trotzdem von der Behörde angeschrieben werden ...

Wahrscheinlich hat dann die Polizei am Unfallort Verdacht geschöpft, dass eine Zuckerkrankheit vorliegt, zum Beispiel weil der Unfallbeteiligte Traubenzucker eingenommen hat, seinen Blutzucker bestimmte oder es einen anderen Hinweis gab.

? Kann es wegen eines diabetesbedingten Unfalls zu Problemen mit der Autoversicherung kommen?

Zunächst stellt sich die Frage: Wie sollte die Versicherung von dem Diabetes erfahren? Verursacht ein Diabetiker infolge seiner Erkrankung einen Unfall, muss er niemandem wegen der Ursache Rechenschaft ablegen, auch nicht seiner Autoversicherung. Erfährt sie es dennoch – zum Beispiel über ein Polizeiprotokoll –, muss man zwischen Haftpflicht- und Kaskoversicherung unterscheiden. Die Haftpflichtversicherung kann die Leistung nur verweigern, wenn der Unfallverursacher vorsätzlich gehandelt hat. Ich halte es aber für sehr unwahrscheinlich, dass sich ein Diabetiker vorsätzlich in den Unterzucker bringt und dann ans Steuer setzt. Die Kaskoversicherung deckt lediglich Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit entstehen. Bei grober Fahrlässigkeit, zum Beispiel durch Ignorieren niedriger Blutzuckerwerte vor Fahrtantritt, kann es sein, dass die Kaskoversicherung die Leistungen verweigert. ◆



Unser Interviewpartner Achim Diekmann ist als Rechtsanwalt in Rheine tätig, unter anderem mit dem Schwerpunkt Verkehrsrecht.

Foto: W&B/privat